

Eingel. 27 AUG. 1919

L. 4147

Rückantwort.

Zu Erledigung des geseh. Appellbeschl.
vom 26. d. M. betr. Gemeindefinanzverhältnisse
bezieht sich die f. Reg.
unter Bezugnahme auf das
Appellbeschl. v. 23. d. M. 31.48/33 /Reg.
auf folgendes mitzuteilen:

Die Gebühr für Gemeindefinanzverhältnisse
wurde schon bei Hauptabst. Nach
angeführten nur Betrag auf
weniger als 5 K zu betragen.

Die Kontrolle der Gemeindefinanzverhältnisse
erfolgt bei den Orten:
brücken durch die Finanzverwaltungen,
an den anderen Grenzorten u.
bei den Befugten man durch
die Landesverwalter, Hilfsstellen
u. Grenzverwalter.

Die Befugnisse der Überwachungen
der Gemeindefinanzverhältnisse erfolgt
wegen eines anderen gesetzl.
Lieser Grundgesetz nach Art. 59
Verordnung vom 9. Dezember
1858 (abgedruckt 7.48 im I. Teil der
Vertragsausgabe der wichtigsten Gesetze u.
Verordnungen); dass nicht selbst
Mündel in der Regel der Zuständigkeit
wegen der Befugnisse in das Ausland.

Proben auf Grund der oben ange-
führten Verordnungen. Münden in der
Regel von der f. Reg. angeführt.

Da die f. Reg. nach Art. 59 v. 23. d. M.
bei Erledigung des geseh. Appellbeschl. vom
26. d. M. bereits erledigt war, erfolgte

↳ können diese nicht auf
nach dem Gesetzgebungs (u.
besten Rücksicht) zu erwarten
stehen,

W. 11220!

es mußte angängig, die
Kaufung der Bruchstücke derzeit
habe werden sollen weitere
Kaufung zu erwägen.
so sollte folgen mit.

28. 8. 1919.

einges.
30. Aug. 1919
Bayer.

L. E.

OK.

e-archiv